

## XII. Nachtrag zum Mittelschulgesetz

Anträge vom 6. Juni 2011

### SP-Fraktion (Sprecherin: Friedl-St.Gallen)

*Art. 24 Abs. 1 Satz 1:* Die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren sowie eine Vertretung aus dem Konvent bilden die Rektoratskommission.

*Folgekorrektur:*

*Art. 61 Bst. d:* wählt ein Mitglied als Vertretung in der Rektoratskommission.

Begründung:

Bis anhin war die Lehrerschaft im übergeordneten Gremium, der Aufsichtskommission, mit einem Mitglied aus dem Konvent vertreten. Durch den Wegfall dieser Instanz ist die Lehrerschaft nirgends mehr direkt vertreten. Das ist ein bedeutender Verlust in der Mitsprache der Lehrerschaft. Dies kann behoben werden, wenn ein Mitglied des Konvents der Rektoratskommission angehört. Die Mitglieder dieser Kommission haben verschiedene, klar zuweisbare Funktionen, so dass auch der Lehrervertretung eine wichtige Funktion zukommt.

Art. 61 umschreibt die Aufgaben des Konvents. Der im bestehenden Gesetz enthaltene Bst. d wird analog wieder eingeführt (Ersatz der Aufsichtskommission durch die Rektoratskommission und geschlechtsneutral formuliert).